



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Stand: 07.05.2021

**Förderprogramm Katastrophenschutz 2021;  
Einsatzleitwagen (ELW) bzw. Abrollbehälter für die ÖEL/UG-ÖEL**

**1. Notwendigkeit eines Förderprogramms / Allgemeine Voraussetzungen**

Um sicherzustellen, dass die ÖEL/UG-ÖEL auch bei Aussonderung der Bundesfahrzeuge weiterhin ihre Aufgaben erfüllen kann, wurde Ende 1998 ein Förderprogramm zur Beschaffung von Einsatzleitwagen aus dem Katastrophenschutzfonds aufgelegt.

Bei der Fortführung des Programms ab 2013 wurden u.a. die Anforderungen des Digitalfunks berücksichtigt. Die mindestens erforderliche Gesamtmasse und die erforderliche Leistung des Generators wurde erhöht.

Seit 2017 muss der ELW über folgende zusätzliche Ausstattung verfügen:  
eine vom Fahrzeugmotor unabhängige Klimaanlage, ein viertes MRT, ein Radio mit DAB+ Empfang, einen Generator mit 8 anstelle 5 kVA und einer Starthilfesteckdose.

Ab 2019 wurden die Förderprogramme „ein Einsatzleitwagen für die ÖEL/UG-ÖEL“ und „zweiter Einsatzleitwagen für die ÖEL/UG-ÖEL“ sowie die zugehörigen Förderprogramme für die entsprechenden Abrollbehälter mit folgenden Maßgaben für die Förderfähigkeit eines zweiten Einsatzleitwagen/ Abrollbehälter für die ÖEL/UG-ÖEL zusammengefasst:

- Bei Katastrophen und großflächigen Schadenslagen kann es notwendig werden, gemäß Art. 6 bzw. 15 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) mehrere Örtliche Einsatzleiter zu bestellen bzw. Örtliche Einsatzleitungen zur Aufgabenerfüllung der Katastrophenschutzbehörden einzusetzen.

- Für Landkreise / kreisfreie Städte ist dementsprechend ein weiterer Einsatzleitwagen (zusätzlich zu einem bereits vorhandenen Einsatzleitwagen/Abrollbehälter für die ÖEL/UG-ÖEL) förderfähig.
- Kostenträger und somit Zuwendungsempfänger sind vorrangig die Landkreise und kreisfreien Städte (Art. 11 Abs. 1 BayKSG, Art. 53 Abs. 2 LKrO, Art. 9 GO).
- Die Festlegung der Zuwendungsempfänger für einen zweiten Einsatzleitwagen ÖEL/ UG-ÖEL sollte auf der Grundlage eines Stationierungsplans erfolgen, der von den Fachberatern der Regierungen mit den unteren Katastrophenschutzbehörden unter Einbindung der KBR/SBR erstellt wird. Dabei ist die Größe des Landkreises, die Einwohnerzahl, die geographische Lage sowie das Gefahrenpotenzial zu berücksichtigen.
- Als zweiter ELW ÖEL/ UG-ÖEL kann kein ELW 2 nach der Nr. 3 dieses Förderprogramms gefördert werden.

Ab 2021 wird aufgrund des grundsätzlich flächendeckenden funktionsfähigen Digitalfunknetzes in Deutschland auf die Ausstattung mit analoger Funktechnik verzichtet.

Alternativ zur Beschaffung eines ELW ist auch die Beschaffung eines entsprechenden Abrollbehälters für die Örtliche Einsatzleitung förderfähig. Die obigen Bestimmungen gelten insoweit auch für einen zweiten Abrollbehälter ÖEL/ UG-ÖEL.

Die Förderung der Ersatzbeschaffung eines entsprechend diesem Programm geförderten Einsatzleitwagens ist grundsätzlich frühestens 12 Jahre nach der Erstförderung möglich.

## **2. Förderprogramm für Einsatzleitwagen (ELW) / Abrollbehälter (AB) der ÖEL/UG-ÖEL**

### **2.1 Fördervoraussetzungen Einsatzleitwagen**

Vorbemerkung:

Dem Förderprogramm liegen in Serie gefertigte Fahrzeuge zu Grunde. Um den besonderen Erfordernissen vor Ort Rechnung zu tragen und den jeweiligen Nut-

zern Spielräume für individuelle Lösungen zu lassen, werden die Fördervoraussetzungen auf ein unumgänglich notwendiges Maß beschränkt.

Förderfähig sind Fahrzeuge, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen und über die dort genannte Ausstattung verfügen.

#### 2.1.1 Fahrgast-/Ladefläche, Höhe und zulässige Gesamtmasse des ELW

Der Mannschaftsraum bzw. Laderaum des Fahrzeuges muss über eine Fläche von mindestens 5,40 qm verfügen sowie im begehbaren Bereich eine Innenraumhöhe von mindestens 1,50 m aufweisen.

Die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeuges muss mindestens 4.500 kg betragen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um Mindestanforderungen handelt. So empfehlen wir die Ausstattung des Einsatzleitwagens mit einem Hochdach (z. B. Kombi/Kastenwagen jeweils mit langem Radstand von Mercedes-Benz - Modellserie Sprinter ab 413 aufwärts - oder von Volkswagen - Modellserie Crafter 50 - oder von Ford - Modellserie Transit - oder von anderen Herstellern).

#### 2.1.2 Aufbau des ELW (vgl. Nr. 5.3 DIN SPEC 14507-2 )

2.1.2.1 Es müssen mindestens drei Einstiegstüren vorhanden sein.

2.1.2.2 Im ELW müssen zwei Kommunikationsarbeitsplätze vorhanden sein, deren gemeinsame Arbeitsfläche mindestens 0,5 qm betragen muss. Als freie Arbeitsfläche müssen an jedem Kommunikationsarbeitsplatz mindestens 500 x 400 mm zur Verfügung stehen. Die Beleuchtungsstärke auf den Arbeitsflächen der Kommunikationsarbeitsplätze muss mindestens 300 lx betragen.

2.1.2.3 Das Fahrzeug muss mit einer Heizung und einer Klimaanlage ausgestattet sein, die beide unabhängig vom Fahrzeugmotor betrieben werden können.

#### 2.1.3 Fernmeldetechnische Ausstattung (vgl. Nr. 5.4 DIN SPEC 14507-2 )

Vor Inbetriebnahme muss der ELW ausgestattet sein mit

folgenden zertifizierten digitalen Sprechfunkgeräten:

- vier BOS-Fahrzeugfunkgeräten (MRT); davon ein MRT mit DMO-Repeater und ein MRT mit Gateway-Funktion und einer Sprech- und Bedienungseinrichtung im Fahrer-/Beifahrerbereich; ein zeitgleicher Betrieb von drei MRT im TMO-Modus ist vorzusehen,
- zwei BOS-Handfunkgeräten (HRT)

Außenlautsprecheranlage, bestehend aus:

- einem Handmikrofon mit Regler – geräuschkompensierend -,
- einem Verstärker,
- mindestens einem nach vorne gerichteten Lautsprecher, der bei einem Prüftönen von 1 kHz in 1 m Abstand in Hauptabstrahlrichtung einen Schalldruckpegel von min. 115 dB(A) erbringt, gemessen im reflektionsfreien Raum.

Radio-Anlage mit UKW und DAB+ Empfang,

Digitaluhr, ablesbar von den Kommunikationsarbeitsplätzen.

#### 2.1.4 Einbauten/Generator

Der ELW muss mit einem Generator entsprechend DIN 14 685-1 (mind. 8 kVA, gekapselt) zur Stromerzeugung (230 V) mit schutzisolierter Einspeisung auf ein fest im Fahrzeug eingebautes Ladegerät (230 V/ 12 V) ausgestattet sein. Die elektrische Einrichtung muss DIN VDE 0800, Teil 2, Nr. 18, genügen.

Ferner muss eine Starthilfesteckdose (nach VDA 72 593) mit Deckel und witterungsbeständigen und dauerhaltbarem Hinweisschild „Starthilfe 12 V“ verbaut sein.

#### **2.1.5 Förderfestbetrag**

Für Fahrzeuge, die die Anforderungen der Nr. 2.1 erfüllen und über die dort genannte Ausstattung verfügen, wird ein

**Förderfestbetrag von 116.000,00 € festgesetzt.**

Für Fahrzeuge die ergänzend über eine Satellitenanlage nach Nr. 4 dieses Förderprogramms verfügen, wird ein **Förderfestbetrag von 117.000,00 €** festgesetzt.

## **2.2. Fördervoraussetzungen Abrollbehälter**

Vorbemerkung:

Um den besonderen Erfordernissen vor Ort Rechnung zu tragen und den jeweiligen Nutzern Spielräume für individuelle Lösungen zu lassen, werden die Fördervoraussetzungen auf ein unumgänglich notwendiges Maß beschränkt.

### **2.2.1 Allgemeine Fördervoraussetzung**

#### Trägersysteme

Für den Abrollbehälter müssen im Rahmen eines Konzeptes mindestens zwei geeignete Wechselladerfahrzeuge (Trägerfahrzeuge) zur Verfügung stehen.

### **2.2.2 Spezielle Fördervoraussetzungen**

Förderfähig sind nur Abrollbehälter, die die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen und über die dort genannte Ausstattung verfügen:

#### 2.2.2.1 DIN 14505, Kommunikationsarbeitsplätze, Heizung und Klimaanlage

Der Abrollbehälter muss der DIN 14505 (Feuerwehrfahrzeuge; Wechselladerfahrzeuge mit Abrollbehälter; Allgemeine Anforderungen) entsprechen.

Im Abrollbehälter müssen zwei Kommunikationsarbeitsplätze vorhanden sein, deren gemeinsame Arbeitsfläche mindestens 0,5 qm betragen muss. Als freie Arbeitsfläche müssen an jedem Kommunikationsarbeitsplatz mindestens 500 x 400 mm zur Verfügung stehen. Die Beleuchtungsstärke auf den Arbeitsflächen der Kommunikationsarbeitsplätze muss mindestens 300 lx betragen.

Der Abrollbehälter muss mit einer Heizung und einer Klimaanlage ausgestattet sein.

#### 2.2.2.2 Fernmeldetechnische Ausstattung (vgl. Nr. 5.4 DIN SPEC 14507-2)

Vor Inbetriebnahme muss der Abrollbehälter ausgestattet sein mit

folgenden zertifizierten digitalen Sprechfunkgeräten:

- vier BOS-Fahrzeugfunkgeräten (MRT); davon ein MRT mit DMO-Repeater und ein MRT mit Gateway-Funktion und einer Sprech- und Bedienungseinrichtung im Fahrer-/Beifahrerbereich; ein zeitgleicher Betrieb von drei MRT im TMO-Modus ist vorzusehen,
- zwei BOS-Handfunkgeräten (HRT)

Radio-Anlage mit UKW und DAB+ Empfang,

Digitaluhr, ablesbar von den Kommunikationsarbeitsplätzen.

### 2.2.2.3 Einbauten/Generator

Der Abrollbehälter muss mit einem Generator entsprechend DIN 14 685-1 (mind. 8 kVA, gekapselt) zur Stromerzeugung (230 V) mit schutzisolierter Einspeisung auf ein fest im Abrollbehälter eingebautes Ladegerät (230 V/ 12 V) ausgestattet sein.

Die elektrische Einrichtung muss DIN VDE 0800, Teil 2, Nr. 18, genügen.

### **2.2.3 Förderfestbetrag**

Für Abrollbehälter, die die Voraussetzungen der Nrn. 2.1 und 2.2 erfüllen, wird ein

**Förderfestbetrag von 116.000,00 €** festgesetzt.

Für Fahrzeuge die ergänzend über eine Satellitenanlage nach Nr. 4 dieses Förderprogramms verfügen, wird ein **Förderfestbetrag von 117.000,00 €** festgesetzt.

### **3. Förderprogramm für einen Einsatzleitwagen/ Abrollbehälter ELW 2 nach DIN SPEC 14 507-3 der ÖEL/UG-ÖEL**

Anstelle eines ELW nach Nr. 2. dieses Förderprogramms kann in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration auch ein Einsatzleitwagen ELW 2 nach DIN SPEC 14 507-3 gefördert werden.

#### **3.1. Fördervoraussetzungen Einsatzleitwagen (ELW 2) nach DIN SPEC 14507-3**

##### **Förderfestbetrag**

Für Einsatzleitwagen, die die Voraussetzungen

- nach DIN SPEC 14 507-3
- sowie die Zusatzanforderung Radioanlage mit DAB+ Empfang erfüllen
- und mit einer Starthilfesteckdose (VDA 72593) mit Deckel und witterungsbeständigen und dauerhaltbarem Hinweisschild „Starthilfe 12 V ausgestattet werden,

wird ein

**Förderfestbetrag von 193.000,00 € festgesetzt.**

Für Fahrzeuge die ergänzend über eine Satellitenanlage nach Nr. 4 verfügen, wird ein **Förderfestbetrag von 194.000,00 € festgesetzt.**



### **3.2 Fördervoraussetzungen einen Abrollbehälter ELW 2 nach DIN SPEC 14 507-3 der ÖEL/UG-ÖEL**

#### **Förderfestbetrag**

Für Abrollbehälter, die die Voraussetzungen

- nach DIN SPEC 14 507-3
- sowie die Zusatzanforderung Radioanlage mit DAB+ Empfang erfüllen,

wird ein

**Förderfestbetrag von 149.000,00 €** festgesetzt.

Für Fahrzeuge die ergänzend über eine Satellitenanlage nach Nr. 4 verfügen, wird ein **Förderfestbetrag von 150.000,00 €** festgesetzt.

#### **4. Ergänzende Beschaffung einer Satellitenanlage**

Um den besonderen Erfordernissen vor Ort Rechnung zu tragen und Spielräume für individuelle Lösungen zu lassen, werden die Fördervoraussetzungen auf ein unumgänglich notwendiges Maß beschränkt.

Förderfähig sind nur Satellitenanlagen, die die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllen; eine Satellitenanlage besteht dabei aus der Satellitenantenne sowie der für den Aufbau und Betrieb einer Internetverbindung via Satellit zusätzlich erforderlichen Hard- und Software.

##### **4.1 Zwei-Wege-Satellitenverbindung (Bidirektionalität)**

Die Satellitenanlage muss sowohl das Herunterladen (Download) als auch das Hochladen (Upload) von Daten über eine satellitengestützte Internetverbindung ermöglichen.

##### **4.2 Mobile Satellitenanlagen**

Die Satellitenanlage muss zum mobilen Gebrauch bestimmt sein; stationäre (orts-feste) Satellitenanlagen sind nicht förderfähig.

## **5. Ergänzende Förderprogramme**

In Ergänzung dieses Förderprogramms wird das 1997 begonnene Förderprogramm zur Beschaffung eines Schnelleinsatz-/Mehrzweckzeltes fortgeführt. Damit kann kostengünstig zusätzlicher Raum für die Örtliche Einsatzleitung geschaffen werden, wobei ggf. entsprechende Vorkehrungen für die Mitführung des Schnelleinsatz-/Mehrzweckzeltes einschließlich Ausstattung zu treffen sind. Alternativ kann auf das Förderprogramm für Abrollbehälter Besprechung zurückgegriffen werden, das ebenfalls fortgeführt wird.